

ADG - Forum

■ Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V. ■ Grafinger Platz 5 ■ 85560 Ebersberg ■ Fax: (08092) 865367 ■ Tel.: (089) 46201363 (AB) ■
■ 7. Jahrgang ■ Ausgabe Nr. 1 ■ März 2004 ■ Herausgeber: Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V. - 85560 Ebersberg ■

Liebe Freunde der ADG,

bei der letzten Mitgliederversammlung haben einige Kolleginnen und Kollegen eine Idee zur Sprache gebracht, die uns auch schon bei der Gründung der ADG bewegt hat. Können wir im politischen Raum mehr erreichen, wenn wir uns als Partei organisieren. Herr Dr. Morgenbrod hat sich die Mühe gemacht, die Punkte, Voraussetzungen und Randbedingungen zusammenzutragen, die dabei wichtig bzw. zu beachten sind. Vielen Dank dafür.

Der Vorstand der ADG und die Mitglieder der Aktionsgruppen sind sich einig, dass die ADG auch in Zukunft ein gemeinnütziger Verein bleibt und nicht in eine Partei überführt werden soll. Unabhängig davon hat der Vorstand jetzt beschlossen, dass eine Aktionsgruppe gebildet werden soll, die die notwendigen Details für die Gründung einer Partei klärt sowie eine sinnvolle Vorgehensweise erarbeitet. Im Falle eines positiven Ergebnisses könnte diese dann zusätzlich und unabhängig von der ADG gegründet werden.

Wir bitten diejenigen Mitglieder, die sich für das Thema interessieren und in dieser Aktionsgruppe mitmachen wollen, sich an eines der Vorstandsmitglieder zu wenden.

Otto W. Teufel
ottow.teufel@t-online.de

Partei Gründung und -weiterführung

Zusammenfassung

In jüngster Zeit gibt es in der ADG Stimmen, die sich für die Gründung einer politischen Partei aussprechen. Die möglichen Vorteile liegen auf der Hand: wir könnten - gestützt auf eine breitere Basis - die Erreichung unserer Ziele mit mehr Nachdruck und möglicherweise größeren Erfolgsaussichten betreiben. Im folgenden Beitrag werden die wichtigsten Punkte skizziert, die es bei der Gründung und der Weiterführung einer Partei zu beachten gilt.

..... aus dem Inhalt

➤ Vorwort	1
➤ Parteigründung und -weiterführung	1
➤ Das Rentenniveau	4
➤ Beitrag zur Pflegeversicherung der Rentner	4
➤	
➤	
➤	
➤	
➤	
➤	

Impressum

Herausgeber:

Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V.,
Grafinger Platz 5, 85560 Ebersberg

Albert Hartl, 1. Vorsitzender
☎ 08141/38612-2 ADGHartl@aol.com

Otto W. Teufel, 2. Vorsitzender
☎ 089-9031411 ottow.teufel@t-online.de

Redaktion:

Albert Hartl
☎ 08141/38612-2 ADGHartl@aol.com

Dr. Horst Morgenbrod
☎ 08092-865342 hmorgenbrod@t-online.de

Otto W. Teufel
☎ 089-9031411 ottow.teufel@t-online.de

Autoren dieser Ausgabe:

Dr. H. Morgenbrod ☎ 08092-865342

Otto W. Teufel ☎ 089-9031411

Partei Gründung

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gründung einer politischen Partei sind in Artikel 21 des Grundgesetzes (GG) und in dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz) geregelt. Artikel 21 GG ist wie die meisten Grundgesetzartikel sehr allgemein gehalten. Konkreter wird das Parteiengesetz, insbesondere in Bezug auf eine Partei Gründung:

Nach § 2 ist eine Partei eine Vereinigung von Bürgern, die für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken will. Dabei muss sie eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit ihrer Zielsetzung bieten. Die Mitglieder des Parteivorstands dürfen in der Mehrheit keine Ausländer sein; ihr Sitz oder ihre Geschäftsleitung muss sich innerhalb des Geltungsbereiches des Parteiengesetzes befinden.

§ 6 bis § 16 legen dar, dass Satzung, Programm und Verantwortlichkeiten ähnlich wie bei Vereinen klar geregelt sein müssen.

In § 17 wird darauf hingewiesen, dass die Aufstellung von Wahlbewerbern durch die Satzung der Partei selbst, aber auch durch die Wahlgesetze geregelt wird. Die Wahlgesetze sind wahlspezifisch. Sie unterscheiden sich also je nach Bundesland und Wahl und können vom jeweiligen Wahleiter angefordert werden.

Zur Gründung einer politischen Vereinigung, die später als Partei anerkannt werden soll, sind mindestens drei Personen notwendig. Es muss ein Proto-

koll der Gründungsversammlung erstellt werden. Das unterschriebene Protokoll muss die anwesenden Mitglieder, Ort, Datum, Zeit der Versammlung, Protokollführer und die Tagesordnung der Versammlung enthalten.

Weiterführung einer Partei

Die formalen Bedingungen für die Gründung einer politischen Vereinigung bzw. Partei sind also relativ einfach zu erfüllen. Sie werden jedoch durch Gerichtsurteile für die Praxis der Weiterführung der Vereinigung/Partei verschärft: Nach den entsprechenden Urteilen reichen drei Mitglieder nicht aus, um die Ernsthaftigkeit der Zielsetzung an der Vertretung des Volkes im Bundestag und in einem Landtag nachzuweisen.

Hinsichtlich der Mitgliederzahl einer politischen Vereinigung, die gemäß § 2 Parteiengesetz als Partei gelten will, hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in einer Entscheidung eine im Aufbau befindlichen Vereinigung mit 400 Mitgliedern als Partei anerkannt (BVerfGE 24,332). Bei einer Vereinigung mit nur 55 Mitgliedern hat der Deutsche Bundestag in einer Wahlprüfungsangelegenheit die Parteieigenschaft verneint (Beschluss vom 26.2.1970 zur Drucksache VI/361, StenBer. S.1657).

Eine Partei, die an der Bundestagswahl teilnehmen will, muss ihre Unterlagen mit Programm, Satzung sowie Angaben zu den Vorstandsmitgliedern an den Bundeswahlleiter schicken. Das Programm sollte ein breiteres gesellschaftliches Themenspektrum abdecken, also nicht nur wenige spezielle Punkte beinhalten, um einen Einfluss auf die politische Willensbildung zu demonstrieren. Die Satzung

muss den Vorgaben des Parteiengesetzes genügen.

Beim Bundeswahlleiter (Anschrift: Bundeswahlleiter, 65180 Wiesbaden, Telefon: 06 11/ 75-23 45 bzw. <http://www.bundeswahlleiter.de>) kann auch ein Verzeichnis aller Parteien, die nach dem Parteiengesetz dort schon Parteiunterlagen hinterlegt haben, angefordert werden.

Der Bundeswahlleiter sammelt und begutachtet die eingereichten Unterlagen und leitet sie zusammen mit Stellungnahmen und Empfehlungen dem Bundeswahlausschuss zu. Bei politischen Vereinigungen, die noch nicht im Bundestag oder in einem Landtag mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, prüft der Bundeswahlausschuss, ob ihre Absichten ernsthaft sind. Das heißt insbesondere, dass die Vereinigungen für ihre Ziele öffentlich werben müssen, um als politisch aktiv zu gelten. In etwa der Hälfte der Fälle erkennt der Ausschuss die Ernsthaftigkeit nicht an und nimmt die Anerkennung als politische Partei nicht vor.

Die Entscheidungssitzung des Bundeswahlausschusses findet am 72. Tag vor der Bundestagswahl statt. Hier wird bestimmt, welche Parteien an den Wahlen teilnehmen dürfen. Parteien, die in wenigstens einem Landtag oder dem Bundestag mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, qualifizieren sich automatisch. Bei allen anderen wägt der Bundeswahlausschuss ab.

Nach ihrer Zulassung haben die Parteien bis zum 66. Tag vor der Wahlzeit, ihre Vorschläge für Landeslisten und Direktkandidaten bei den zuständigen Landeswahlausschüssen und Kreisausschüssen einzureichen.

Am 58. Tag vor der Bundestagswahl entscheiden dann die Landes- und Kreiswahlausschüsse über die Zulassung der Kandidaten.

Zusätzlich sind für die Kandidaten auch Unterstützer-Unterschriften notwendig. Wer auf die Landeswahlliste will, muss die Unterschriften von mindestens einem Tausendstel der Wahlberechtigten des Bundeslandes vorlegen, in dem er antreten will. Für die Aufstellung eines Direktkandidaten sind mindestens 400 Unterschriften der Wahlberechtigten des betreffenden Wahlkreises erforderlich.

Um beispielsweise bei der Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin oder den Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen kandidieren zu können, muss eine Partei Unterstützungsunterschriften sammeln, sofern sie nicht im Abgeordnetenhaus oder im Deutschen Bundestag vertreten ist: 2.200 für die Landesliste, 185 für jede Bezirksliste oder jeden Bezirkswahlvorschlag und 45 für jeden Wahlkreisvorschlag.

Die Absicht der Partei, an der politischen Willensbildung teilzunehmen, muss auch an nach außen gerichteten Aktivitäten erkennbar sein. Dazu gehören vor allem Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit.

Eine Partei verliert ihre Rechtsstellung als Partei, wenn sie sechs Jahre weder an Bundestags- noch an Landtagswahlen teilnimmt.

Randbemerkung: Nicht wenige Mitglieder der ADG klagen vor den Sozialgerichten gegen die Kürzungen ihrer Renten. In diesem Zusammenhang ist es interessant zu wissen, dass politische Parteien die Möglich-

keit haben, direkt beim Verfassungsgericht gegen Gesetze zu klagen, also Verfahren der sogenannten Normenkontrolle anzustrengen.

Normenkontrollen sind Prüfungen, um festzustellen, ob eine Norm (ein Gesetz) gegen höherrangiges Recht verstößt. Der Bundesregierung, einer Landesregierung oder einem Drittel des Bundestages steht die Normenkontrolle vor dem BVerfG zu. Politische Parteien verfügen also über eine besondere Klagemöglichkeit gegen Gesetze. Diese Möglichkeit zu nutzen, setzt allerdings eine beträchtliche Abgeordnetenzahl voraus.

Fazit

Die formale Gründung einer Partei ist nicht schwierig. Durch die Gründung der ADG liegt hierfür sachverwandtes Know-how zum größten Teil vor. Da Satzungen und Wahlprogramme anderer Parteien beim Wahlleiter abrufbar sind, können diese als Basis verwendet und um die Schwerpunkte der zu gründenden politischen Vereinigung/Partei ergänzt werden.

Einige Empfehlungen aus Sicht des Verfassers: Noch vor der formalen Gründung muss das personelle Gerüst der Partei sicher stehen. Das betrifft also den Vorstand der Partei, aber auch den größten Teil der Mitglieder. Möglicherweise stellen einige Mitglieder der ADG oder auch der VIP (Vorruhestandsinitiative Perlach) eine personelle Basis für eine politische Partei dar.

Ebenso sollten vor der formalen Gründung die finanziellen Ressourcen mittelfristig abgesichert sein. Denn zur Demon-

stration politischer Aktivität sind nicht unbeträchtliche Mittel vorzuschießen.

Wichtig ist es auch, von vorne herein besonders intensive Kontakte zu den lokalen und überregionalen Medien aufzubauen und anschließend intensiv zu pflegen.

Es versteht sich von selbst, dass eine Partei über einige Personen verfügen muss, die bereit sind, vorwiegend in der Öffentlichkeit zu agieren. Andere sind notwendig, um im Hintergrund Sachthemen aufzubereiten. Beide Personengruppen müssen nahezu full-time tätig sein.

Es sollte auch nicht vergessen werden, dass die ADG einen Teil ihrer Ziele möglicherweise ohne das Mittel einer Parteigründung durchsetzen kann:

- Fortfahren mit koordinierten Klagen vor den Sozialgerichten,
- Prüfen, unter welchen Bedingungen vor dem Europäischen Gerichtshof
 - gegen Rentenkürzungen,
 - gegen die 2005 vorgesehene erhöhte Rentenbesteuerung und
 - gegen die Unterlassung der Umsetzung des EU-Rechts in Sachen Altersdiskriminierung
 vorgegangen werden kann.

Erfolge vor den deutschen Sozialgerichten und dem Europäischen Gerichtshof sind mit Publicity verbunden und könnten ggf. für eine Parteigründung genutzt werden.

Dr. Horst Morgenbrod
hmorgenbrod@t-online.de

Das Rentenniveau

Am 11.03.2004 hat der Bundestag das sogenannte Rentenversicherungsnachhaltigkeitsgesetz beschlossen. Zusätzlich zu den bereits bekannten Maßnahmen (s. ADG-Forum 12/2003 und ADG-Rentenbroschüre Ausgabe März 2004) hat der Gesetzgeber eine Rentenniveausicherungsklausel in das Rentenrecht eingebaut. Das Rentenniveau soll nicht unter 46 Prozent absinken. Was ist damit gemeint?

Das Rentenniveau beschreibt die Höhe einer sogenannten Standardrente mit Beiträgen aus 45 Beschäftigungsjahren, jeweils mit Durchschnittseinkommen, im Verhältnis zum Einkommen eines Durchschnittsverdieners. In der Vergangenheit wurde dabei für beide Werte das Nettoeinkommen betrachtet, das heißt die Standard-Bruttorente, vermindert um die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, und das Durchschnittseinkommen, vermindert um Steuern und die Beiträge zur Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

Die neue Definition berücksichtigt für beide Werte die Steuer

nicht bzw. nicht mehr, das heißt die Standard-Bruttorente, wiederum vermindert um die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (wie bisher), wird ins Verhältnis gesetzt zum Durchschnittseinkommen, vermindert um die Beiträge zur Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, sowie um den durchschnittlichen Aufwand zur privaten Altersvorsorge (Riesterrente).

Der so ermittelte Quotient soll also bis zum Jahr 2020 nicht unter 46 Prozent absinken. Im Jahre 2003 betrug dieser Quotient etwa 56 Prozent, das heißt wir müssen uns auch bei der eigenen Rente bzw. beim eigenen Rentenanspruch auf eine weitere Absenkung um 10 Prozentpunkte, das sind etwa 18 Prozent, einstellen. Als Folge der konsequenten und andauernden Benachteiligung der Rentner (auch der zukünftigen) seit dem Jahr 2000 hat die rot-grüne Bundesregierung allen Grund für diese Neudefinition, weil sie den Vergleich mit früheren Werten scheuen muss.

Vom Gleichheitsgrundsatz, wie ihn das Grundgesetz vorschreibt, können Arbeitnehmer

weiterhin nur träumen. Alle Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes haben Anspruch auf eine angemessene Altersversorgung. Sie erhalten nach 40 Berufsjahren 71,5 Prozent ihres letzten Bruttogehalts, das heißt netto regelmäßig mehr als 80 Prozent im Vergleich zu vorher.

Arbeitnehmer haben trotz erheblicher Eigenbeiträge diesen Anspruch nicht. Sie müssen 45 Jahre lang arbeiten, um auf eine Standardrente zu kommen, das heißt bei 40 Jahren verringert sich der individuelle Wert bereits um etwa elf Prozent. Geht man davon aus, dass das der Rentenberechnung zugrunde liegende Durchschnittsentgelt etwa zehn Prozent niedriger ist als das letzte Einkommen, verringert sich der individuell erreichbare Wert entsprechend weiter. Zum Vergleich: Im Jahre 2002 lag der durchschnittliche Rentenzahlbetrag für männliche Neurentner (909 Euro) um mehr als 15 Prozent unter der Nettostandardrente nach alter Definition (1072,35 Euro).

Otto W. Teufel
ottow.teufel@t-online.de

Beitrag zur Pflegeversicherung ab 1.4.2004

Im März 2004 erhalten alle Rentner einen Bescheid ihres Rentenversicherungsträgers, der sie über die Verdoppelung des Eigenanteils zur Pflegeversicherung informiert. Diese Information enthält eine

Rechtsbehelfsbelehrung. Man kann beim zuständigen Rentenversicherungsträger innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Dabei kann sinngemäß der Text des Widerspruchs hergenommen werden,

der schon bei der Verdoppelung des Beitragssatzes zur Krankenversicherung Anfang des Jahres verwendet wurde.

Otto W. Teufel
ottow.teufel@t-online.de